

Satzung für den Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg

§ 1

Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg

Der Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg ist ein nicht rechtsfähiger privater kanonischer Verein i. S. des c. 299/1983. Er ist das vom Bischof anerkannte Vertretungsgremium für die katholischen Familien im Bistum Augsburg. Der Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg gehört dem Landesverband Bayern und dem Familienbund der Katholiken auf Bundesebene an.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Familienbund der Katholiken setzt sich auf der Grundlage der katholischen Soziallehre dafür ein, dass die menschlichen und christlichen Werte von Ehe und Familie in Gesellschaft, Staat und Kirche gesichert werden. Er unterstützt die Familien während ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Dies geschieht insbesondere durch das politische Engagement für die Familie in Staat und Gesellschaft.

(2) Deshalb erstrebt der Familienbund innere Festigung, Förderung der Erziehungskompetenz sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Sicherung der Familien.

Er unterstützt Bemühungen, die das Verantwortungsbewusstsein für die eigene Familie und die Mitsorge für alle Familien stärken und die Verwirklichung von Elternrecht und Elternpflicht aus christlicher Sicht in Erziehung und Ausbildung fördern.

(3) Seinen Zielen entsprechend fordert der Familienbund der Katholiken

a)

- Erziehung der Jugend zu Ehe und Familie und Förderung von Ehe-, Eltern- und Familienbildung;
- verantwortliche und partnerschaftliche Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Schul- und Erziehungswesen;
- starke Einbindung der Ehen und Familien in die Pfarrgemeinden;
- Angebote und Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen;

b)

- die Anerkennung des Wertes von Ehe und Familie in der Öffentlichkeit;
- die positive Darstellung von Ehe und Familie in den Medien;
- den Schutz des Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen Tod;
- den Ausbau der sozialen und pädagogischen Dienste in Stadt und Land;

- die gleichwertige Anerkennung und Wertschätzung von Familienarbeit und Erwerbsarbeit;
- familiengerechte Sozial-, Steuer- und Tarifpolitik;
- familiengerechte Einkommensgestaltung;
- familiengerechte Wohnungen;
- angemessene Ausbildungsförderung;
- zeit- und situationsgerechten Jugendschutz;
- familienfreundliche Arbeitsverhältnisse.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Familienbund arbeitet zusammen mit der Hauptabteilung II - Seelsorge, hier insbesondere mit der Ehe- und Familienseelsorge, sowie den familiennahen Verbänden und Organisationen.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Familienbunds sind:

- a) Einzelpersonen,
- b) der vom Bischof beauftragte geistliche Beirat,
- c) ein Mitarbeiter der Ehe- und Familienseelsorge in der Hauptabteilung II - Seelsorge,
- d) der Diözesanbeauftragte für den Landeselternrat der KED, soweit vom Bischof ein solcher ernannt ist.

Einzelpersonen nach Buchst. a) werden Mitglied, indem sie durch Unterschrift ihren Beitritt erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlichen Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss durch eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied gem. Abs. 1 Buchst. a) ist erstmals sechs Monate nach seiner Eintrittserklärung wählbar und wahlberechtigt im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Organe

Organe des Familienbunds sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Vorsitzende

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 4 genannten anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Familienbunds oder drei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter, die beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a.
 1. die Bestimmung der Schwerpunkte und Ausrichtung der Arbeit des Familienbunds,
 2. die Beratung aktueller Fragen und Aufgaben im Bereich der Familienpolitik,
 3. Beschlüsse zu Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 5. die Entlastung des Vorstands am Ende seiner Amtszeit,
 6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind nur nach schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung möglich und bedürfen der Überprüfung des Diözesanbischofs.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Ständiges Leitungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem vom Bischof beauftragten geistlichen Beirat,
 - d) einem Mitarbeiter der Ehe- und Familienseelsorge in der Hauptabteilung II - Seelsorge,
 - e) einem Vertreter des Familienferienwerks,
 - f) dem Geschäftsführer,
 - g) den beiden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung, soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören.

- (3) Das Familienbundmitglied nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d ist auch Mitglied des Vorstands, soweit die Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) nicht als eigener Verband im Bistum tätig wird.
- (4)
- a) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung zu regeln sind. Er sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - c) Der Vorstand berät und verabschiedet den vom Geschäftsführer zu erstellenden Haushaltsplan und beantragt beim Bischöflichen Ordinariat über die Geschäftsstelle die erforderlichen Finanzmittel.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des Vorstandes durch Neuwahl in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Familienbund in allen Angelegenheiten und erledigt die laufenden und die ihm im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- (2) Er oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 9

Geschäftsstelle, Geschäftsführer und Referent

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Familienbund der Katholiken im Bistum Augsburg der Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Augsburg.
Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Organe des Familienbunds gebunden.
Der Geschäftsführer des Diözesanrats führt die Geschäfte des Familienbunds nach Weisung des Vorstands im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diözesanrats durch.
- (2) Die Erfüllung der inhaltlichen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der Zuarbeit für den Vorsitzenden usw. erfolgt durch den Referenten des Familienbunds.

§ 10

Sitzungen

Zu den Sitzungen aller Organe wird mit einer Einladungsfrist von einer Woche grundsätzlich schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 11

Inkraftsetzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2015 beschlossen und vom Bischof mit Dekret vom 01.11.2015 gemäß c. 299 § 3 CIC überprüft und damit in Kraft gesetzt.

Änderungen der Satzung werden gem. § 6 Abs. 4 beschlossen und bedürfen der Überprüfung des Bischofs.

Dekret zur Inkraftsetzung

Die Satzung des Familienbundes der Katholiken in der Diözese Augsburg in der Fassung vom 01.10.2015 wurde gemäß c. 299 § 3 überprüft und für rechtens befunden. Der Familienbund der Katholiken in der Diözese Augsburg erhält daher den Status eines nicht rechtsfähigen privaten Vereins gem. c. 299 bzw. cc. 321 - 326.

Somit wird die Satzung des Familienbundes der Katholiken in der Diözese Augsburg in der Fassung vom 01.10.2015 mit heutigem Datum in Kraft gesetzt.

Augsburg, den 01. November 2015

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg